Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition begehrt der Petent eine Ergänzung des § 29 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), der Rennen mit Kraftfahrzeugen verbietet, um folgenden Satz 2: "Satz 1 gilt nicht, wenn eine Erlaubnis nach Absatz 2 vorliegt."

In der öffentlichen Petition, der sich 2.466 Mitzeichner angeschlossen haben, wird Folgendes ausgeführt:

Die Regelung in § 29 Abs. 1 StVO werde oft als Ablehnungsgrund für Motorsportveranstaltungen mißinterpretiert. Rechtlich bedenklich erscheine dies vor allem dann, wenn die so begründete Ablehnung von hierzu angewiesenen Behörden komme. Ein Verbot von Rennen mit Kraftfahrzeugen sei nur im Zuge des stattfindenden alltäglichen Verkehrs sinnvoll, um Gefahren zu vermeiden. Erfolge allerdings eine Sperrung der öffentlichen Straße, liege keine Gefährdung der Teilnehmer des öffentlichen Straßenverkehrs mehr vor.

Daher sollte durch die Gesetzesänderung eine Klarstellung erfolgen, eine Erlaubnis nach Absatz 2 auch für Motorsport auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu erteilen, wenn dem keine öffentlichen Interessen entgegenstünden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wie folgt dar:

Rennen mit Kraftfahrzeugen sind gemäß § 29 Abs. 1 StVO grundsätzlich verboten. Gemäß § 46 Abs. 2 StVO können solche Rennen aber von den obersten Landesbehörden oder von den nach Landesrecht bestimmten Stellen ausnahmsweise genehmigt werden. Wird eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt, ist <u>zusätzlich</u> eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO erforderlich.

Motorsportliche Veranstaltungen ohne Renncharakter fallen nicht unter das generelle Verbot des § 29 Abs. 1 StVO, so dass für diese Veranstaltungen lediglich eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO benötigt wird.

Würde man nun § 29 Abs. 1 StVO um den vom Petenten formulierten Satz 2 ergänzen, hätte dies zur Folge, dass für Rennen mit Kraftfahrzeugen keine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO notwendig wäre. Die vom Petenten erstrebte Änderung des § 29 Abs. 1 StVO wäre demnach keine reine Klarstellung der bestehenden Rechtslage.

Es wird vonseiten des Ausschusses jedoch kein Anlass gesehen, künftig auf die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO zu verzichten.

Denn diese vom Verordnungsgeber getroffene Wertentscheidung hat auch heute noch ihre Berechtigung. Die Straßen in Deutschland sind auf den "normalen" Straßenverkehr ausgelegt. Durch Rennen mit Kraftfahrzeugen werden die Straßen aber im besonderen Maße beansprucht.

Außerdem darf nicht vergessen werden, dass ein Rennen mit Kraftfahrzeugen ein großes Sicherheitsrisiko für Fahrer und Zuschauer darstellt. Deshalb sollen dafür in erster Linie private Rennstrecken in Anspruch genommen und nur in Ausnahmefällen auf öffentlichen Verkehrsraum zurückgegriffen werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.